

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 47

Artikel: Ein Blick in das österreichische Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und nützt diesen nichts; er reizt den Lehrer beständig zur Unzufriedenheit, verleitet ihn zur Ungerechtigkeit, und beeinträchtigt endlich die Ausbildung des kindlichen Gemüths, Gründe genug, um ihn, wie allen systematisirenden Unterricht, aus der Volksschule kurz entschlossen hinauszumerfen. Ein Kind mit offenem Auge und heiterm Herzen ist tausendmal mehr werth, als ein grammatisch gebildetes, naseweises, superfluges mit Augen voll Troß und Tücken. Wir haben damit aber nicht gesagt, auch nicht sagen wollen, daß alle grammatisch gebildeten voll Tücken und Troß sein müssen. Diese Behauptung galt nur denjenigen Volksschülern, die, unverstandener sprachlicher Lehren wegen gemißhandelt, ihr frisches, frohes Gemüth einbüßten. Faßt man die Geschlechter — Knaben und Mädchen — besonders in's Auge, so tritt bei dem Mädchen eine noch weit auffallendere passive Hinnahme und Gleichgültigkeit in diesem Unterrichte auf, als bei dem Knaben.

Der grammatische Unterricht erscheint bei fähigern Schülern der Volksschule in dem Examen als gutes Paradespferd, und da man hier mehr nach dem Wissen, weniger nach dem Können und gar nicht nach der Gemüthsbildung fragt, so finden wir hierin auch einen Grund seiner extremen Ausbildung und Ausdehnung in der Volksschule. Es mag daher weniger die Ueberzeugung von seinem Werthe die Lehrer dahin gedrängt haben, als das Haschen nach Lob, zumal da sie wußten, daß für die Bildung des Gemüths erst der Maßstab erfunden werden sollte und bis jetzt wenigstens selten darnach gefragt wurde. Enthält diese Beschuldigung Wahrheit, dann ist diese bitter. Haben es aber die Behörden verschuldet, so mögen sie es auch bessern. Wir wünschen von ihnen eine große Aufmerksamkeit auf das gute Lesen, eine größere auf die stylistische Bildung, die größte aber auf die Bildung des Herzens.

Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

Bei keinem der fünf europäischen Hauptstaaten ist gegenwärtig das Unterrichtswesen noch so eng verknüpft mit der Kirche, als in Oesterreich, so daß nicht nur der Elementarunterricht und die Mittelschulen, sondern auch ein großer Theil der höhern Unterrichtsanstalten vorzugsweise von Geistlichen geleitet werden oder unter ihrer ausschließlichen Autorität stehen. Es hat aber dennoch in den letzten Jahren die Anzahl der Elementar-

oder Trivialschulen sich außerordentlich vermehrt, und hier ist verhältnißmäßig nur Ungarn am meisten zurückgeblieben.

Aus der statistischen Uebersicht der Bevölkerung der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834—1840, dargestellt von Dr. Siegfried Becher, Professor in Wien — ersieht man, daß bei den an Nationalität und Bildung so sehr verschiedenen Völkerstämmen der Monarchie auch das Schulwesen nicht überall auf gleichem Fuße ist. Urtheilt man nach der Anzahl der Schulen und deren Bevölkerung in einer Provinz, so haben Tyrol, die Militärgrenze, Mähren und Böhmen die meisten Schulen, Dalmazien, das Küstenland und Galizien die wenigsten. Von den 9 Universitäten und andern höhern Schulen Oesterreichs sehen wir hier ab, aber das Elementar- oder Volksschulwesen wollen wir nach den darüber bestehenden Nachrichten in allgemeinen Umrissen zur Kenntniß unserer Leser bringen. Wir beachten aber

1. Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

Die oberste Schul- und Studienbehörde in den österreichischen Staaten ist die Studienhofkommission, eine Abtheilung der politischen Hofstelle; der oberste Kanzler ist zugleich Präsident dieser Kommission, und unter ihren Referenten ist auch einer für das Volksschulwesen. Die Studienhofkommission hat ihre Berichte über den Zustand des Volksschulwesens, sowie die Anträge zu dessen Verbesserung dem Kaiser vorzulegen. — Ihr sind zunächst die Länderstellen (Regierungen, Gubernien) untergeordnet, bei denen ein Geistlicher das Referat über die geistlichen, Schul- und Studienangelegenheiten der Provinz zu führen hat. — Unter den Länderstellen stehen die Kreisämter und die Consistorien (diese jedoch nur insofern, als sie Schulbehörden sind); die Kreisämter haben für den Unterhalt der Schulen und Schullehrer, dann für den Zustand der Schulhäuser, die Consistorien dagegen haben für den Religions- und Schulunterricht, für die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, dann für die Moralität der Lehrer Aufsicht und Sorge zu tragen. Bei jedem Kreisamte soll der im Schulfache am besten bewanderte Kreiskommissär das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Viebigkeiten führen; bei dem Consistorio ist ein Domherr (der Scholastikus) als Diöcesan-Schul-aufscher und Gehülfe angestellt, welcher zugleich Referent des Schulwesens der ganzen Diözese bei dem Consistorium ist.

Die nächsten Organe sind die Schuldistriktsaufseher, welche die Aufsicht über die Schulen in einem gewissen Bezirke (Decanate) führen.

Dieses Amt ist ein bloßes Ehrenamt ohne Gehalt (wer es bekleidet, hat den Titel und Rang eines Consistorialrathes), in der Regel ist es mit dem Amte eines Dechant's oder Vizedechant's verbunden. Den Schuldistriktsaufsehern liegt ob: a. die Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht, dann auf die Beförderung des Schulwesens, b. die Schullehrer in Absicht auf den Fleiß und die Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann auf den moralischen Lebenswandel, c. die Gemeinden in Absicht auf das fleißige Schicken der Kinder zur Schule, und dann auf die Leistung der Gebühren an den Lehrer, d. die Ortsobrigkeit in Absicht auf die Thätigkeit in Beförderung des fleißigen Schulbesuchs und auf das Benehmen gegen die Lehrer zu kontrolliren, und e. über die Schulbaulichkeiten gehörige Aufsicht zu tragen. Je nachdem es sich um äußere oder innere Angelegenheiten der Schule handelt, haben die Schuldistriktsaufseher ihre Berichte an die Kreisämter oder an die Consistorien zu erstatten.

Die nächste unmittelbare Aufsicht über die Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist die wichtigste Person für die Schule in der dreifachen Beziehung als Religionslehrer, als moralisches Muster und als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers. (!!!) Er hat in jeder Klasse wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht zu ertheilen und in der zweiten Klasse eine Stunde die Evangelien zu erklären; er hat den Schullehrer anzuweisen, wie derselbe den mitangehörten Religionsunterricht mit der Jugend recht nützlich wiederholen und die betreffenden Stellen des Catechismus einlernen lassen soll; er hat auch außerdem die Schule öfters und unvermuthet zu besuchen, den Unterricht und das methodische Verfahren des Lehrers zu leiten, über den Wandel des Lehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und darüber, daß die Eltern zu fleißiger Schulbenutzung angehalten werden, zu wachen; er hat die Eltern nicht bloß durch die beim Anfange des Schuljahrs vorgeschriebene Predigt, sondern bei jeder schicklichen Gelegenheit zur guten Kinderzucht und zur Förderung des Schulzweckes zu ermahnen; er hat die vorfindigen Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern und nöthigenfalls an den Schuldistriktsaufseher zu berichten.

Bei allen Trivial- oder bei den Hauptschulen, welche zugleich die Stelle einer Trivialschule vertreten, muß ein eigener Ortschulaufseher bestellt werden, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führt, den Wandel und Eifer des Schullehrers und Gehülfsen, den fleißigen Schul-

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverfälschte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufsicht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdekret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratsgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz.
(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern fordert zu den Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte dürfte manchem Lehrer passender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein dieselben gerade jetzt sämmtlich, oder doch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, den Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle der Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathе, das für alle Fächer des Primarunterrichts, vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dieß das „Schweizerische Schulbuch von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853.“ Ein Werk, das von einem tüchtigen, praktischen Schulmanne herrührt, wovon das Buch Zeugniß gibt, wenn man es auch sonst nicht wüßte. Zudem ist es sehr billig; alle drei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Zürich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß